

Unter einer andern Bedingung lasse ich meinen Verlag nicht mehr ausliefern, und werde meine Saldi dagegen auch in Preuß. Courant zahlen.

Augsburg, den 26. Februar 1838.

Karl Kollmann.

[1191.] Nothgedrungene Entgegnung auf die in Nr. 10 dieser Blätter enthaltene Erklärung der Sortimentbuchhändler in Frankfurt am Main.

Selten dürfte wohl Brodneid in solcher Blöße zur Schau getragen worden sein, wie in obenbemerakter Erklärung. Unbefugter Betrieb des Buchhandels, Verdröbelung guter Werke, Verbreitung von Nachdrücken, systematische Untergrabung des ganzen Buchhandels wird mir darin zur Last gelegt, und unter dem Aushängeschild der Freimüthigkeit versucht, ein förmliches Interdict an meinen Namen zu knüpfen; am Ende wird gar eine Coalition (denn Verein kann man wohl eine solche Verbindung nicht nennen), geschlossen, um mein Geschäft von Grund aus zu zerstören. Die Abwehrung solcher Angriffe kann wohl eine nothgedrungene genannt werden, und ich darf auf unparteiisches Gehör zählen, wo man darauf ausgeht, vereinigt alle Kräfte aufzubieten, um die freie Ausübung meines Gewerbes zu untergraben.

Wenn von Eingriffen in ein Gewerbe die Rede ist, wird immer vorausgesetzt, daß sie von Unberechtigten ausgehen. — Für einen solchen würde mich jeder Leser der gedachten Buchhändler-Erklärung, welche in Nr. 13 dieser Blätter sehr passend das Frankfurter Manifest genannt wird, halten müssen. Es wird darin nur meine Eigenschaft als Antiquar herausgehoben, ich bin aber zum neuen Buchhandel eben so sehr berechtigt, als irgend einer der Unterzeichner besagten Manifestes, und habe zu dem Ende Löblicher Redaction dieser Blätter beglaubigte Abschrift der hochobrigkeitlichen Concession hierzu eingeschickt. Schwerlich hätten auch die Herren Unterzeichner der mehrerwähnten Erklärung es verschmäht, gleich Schneidern und Schustern die Obrigkeit um Nahrungsschutz anzurufen, wenn ich mit ihnen nicht gleiches Recht hätte. Da sie mir aber mein Recht nicht streitig machen können, suchen sie mir dasselbe zu verkümmern. Schon die Unterdrückung dieses wesentlichen Umstandes ist eine, denselben wenig Ehre machende Entstellung des wahren Sachverhältnisses, vermöge welcher ihr ganzes Verfahren gegen mich nur als ein Versuch erscheint, einen Concurrenten aus dem Wege zu räumen, welches mit demselben Unrechte jedem andern seinen Collegen mißfälligen Buchhändler selbst aus ihrer eigenen Mitte widerfahren könnte. Ich habe hierzu nicht den entferntesten gerechten Anlaß gegeben. Es ist hier nicht der Ort, die Lage des Frankfurter Buchhandels, und die Mittel, denselben zu heben, in Erörterung zu bringen, mein Geschäft ist an dessen Zustand, welcher keineswegs mißlich ist, wenn man nicht von einzelnen Buchhändlern aufs Ganze schließen will, durchaus unbeschädigt. Fast möchte man glauben, daß die ganze weitausgreifende Coalitionsmaßregel nur der Instigation einzelner, welche den Grund ihrer ungünstigen Lage immer da suchen, wo er nicht ist, ihre Entstehung verdankt. Der Beitritt schätzbarer Buchhandlungen zu solchem veratorischen Beginnen läßt sich anders als durch unverständene Collegialität nicht erklären, es hätte sich aber, was auch ihre individuelle Ansicht sein mag, eine sorgfältigere Prüfung des Thatsächlichen von ihnen erwarten lassen, um mindestens nicht ihren Namen durch offenbare Unrichtigkeiten, Verunglimpfungen und Wahrheitsentstellungen Unehre zu machen. Deren begegnet man in jener Erklärung auf jeder Linie. — Im Allgemeinen beschuldigt man mich der Verdröbelung guter Werke. — Diese beleidigende Beziehung kann darum nicht auf meinen Geschäftsbetrieb passen, weil ich nur zu bestimmten Preisen verkaufe, welche die Unterzeichner der Erklärung selbst nur

aus öffentlichen Bekanntmachungen kennen. Wenn hierbei zuweilen geringere Preise statt finden, so ist dies eine im Buchhandel täglich vorkommende Erscheinung, und diese Herren wissen aus eigener Erfahrung, daß solche Preisverminderungen in ganzen Katalogen circuliren. Dies wird durch Tausch und besonders durch Baarzahlungen möglich gemacht. Wer hindert die Unterzeichner an gleicher Benutzung sich häufig darbietender Gelegenheit? Freilich ist es bequemer, die Einsendung der Novitäten abzuwarten, und das Unverkaufte nach Jahresfrist zu remittiren, oder zur Disposition zu stellen, dabei wird aber nichts gewagt, und nur jedes Wagniß kann auf den Vortheil Anspruch machen, welchen sie zuweilen gewährt, und welcher durch die Gefahr von Verlusten genügend aufgewogen wird. Ob nun gleich der freie Verkehr diese Geschäftsweise mit sich brächte, so kann mir aber auch nicht einmal ein Verfahren zur Last gelegt werden, welches nur irgend von demjenigen abweicht, welches auch die Herren Unterzeichner vorkommenden Falls beobachten.

Zum Einzelnen übergehend, wird mir vorgeworfen, „denjenigen Kinder- und Jugendschriften, welche ich im Börsenblatte für den Buchhandel in No. 98 von 1837 anbot, zu demselben Preise wie dort, hier angezeigt zu haben.“ Dies ist falsch. Die unter No. 5607 daselbst angezeigten Schriften wurden, wie deutlich angemerkt ist, dort nur für den Buchhandel mit 15% Rabatt oder in Change, und hier zu den herabgesetzten Nettopreisen angekündigt.

Die angezeigten Preise für die Werke von Schiller und Goethe sind dieselben, welche auch eine der in besagter Erklärung unterzeichneten Buchhandlungen durch hiesige Blätter angekündigt hat. Was die übrigen Werke betrifft, so ist es bekannte Thatsache, daß die hiesigen Buchhandlungen ähnliche ebenfalls an mehrere Privaten mit 15 bis 20 Procent Rabatt ablassen. Man wird mir wohl nicht ernstlich zumuthen, hiergegen zurückzustehen, darf mir aber ohne die größte Ungerechtigkeit nicht zum Vorwurf machen, was man sich selbst erlaubt.

Freilich giebt es Schriften, die sich erst Bahn brechen müssen, aber andererseits werden anerkannte, brauchbare und classische Werke vermöge ihres großen Abgangs bald Gegenstand einer jeden Form des Debits. Weit entfernt, dem Nachdruck das Wort reden zu wollen, ist es doch gewiß, daß hinsichtlich classischer, längst gestorbener Autoren die Begriffe hierüber noch gar nicht geregelt sind, und daß sich in dieser Beziehung noch Manches auf gesetzlichem Wege in Deutschland anders gestalten muß. Bis dahin ist der in einigen Staaten geduldete Nachdruck eine Thatsache, welche sich weder wegdemonstriren, noch wegamentiren läßt. Eine dahin zielende Beschuldigung muß aber in dem Munde von Buchhändlern befremdend klingen, welche sich demselben selbst nicht entziehen konnten, was ich mich erbitte, einzelnen Unterzeichnern des Manifestes gegenüber durch ihre eigenen Annoncen und durch Verkaufsnoten nachzuweisen; anderer Buchhandlungen nicht zu gedenken, welche keinen Anstand nehmen, Nachdruckern commissionsweise an Handen zu gehen. — So erweisen sich sämtliche erhobene Beschuldigungen als durchaus ungegründet, und ich darf von dem aufrichtigen Sinn der auswärtigen deutschen Verlags-handlungen, groß wie klein, zuversichtlich hoffen, daß sie das indignirende Benehmen der hiesigen Sortimentbuchhändler, welche gleichsam stechbrieflich vor mir warnen, gehörig zu würdigen wissen, und sich durch falsche Vorpiegelungen so wenig als durch erbärmliche Drohungen werden täuschen und einschüchtern lassen. Der Bundesbeschluß vom 9. November, welcher als Mittel zu Repressalien vorgehalten wird, ist nicht bloß eine Waffe für hiesige Buchhändler, sondern kann auch gegen dieselben gebraucht werden, und die aller Orten vorhandenen entgegengesetzten Interessen werden das Gleichgewicht schon zu erhalten wissen, und es verhüten, daß aus so kleinlichen Anlässen der als Vogelscheuche in Aussicht gestellte allgemeine Zwist im deutschen Buchhandel zum Ausbruch komme.

Wenn mir die Unterzeichner des Frankfurter Manifestes noch ihren Credit aufkündigen, so erkläre ich hiermit öffent-